LP 26 51

URTEIL VOM 9. JULI 2026

Kantonsgericht Wallis
Beschwerdebehörde in Schuldbetreibung und Konkurs

Michael Steiner, Einzelrichter; Samira Schnyder, Gerichtsschreiberin

in Sachen

X _____, Beschwerdeführer

gegen

BETREIBUNGSAMT OBERWALLIS, Beschwerdegegner

(Aufsichtsbeschwerde SchKG)

eingesehen

den Entscheid der unteren Beschwerdebehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen der Bezirke Leuk und Westlich-Raron vom 18. Juni 2026 (BK 26 17);

die Eingabe von X _____ (Beschwerdeführer) vom 24. Juni 2026 (Postaufgabedatum);

die übrigen Akten;

erwägend,

dass gemäss Art. 18 Abs. 1 SchKG der Entscheid einer unteren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde an das Kantonsgericht als obere kantonale Aufsichtsbehörde weitergezogen werden kann, wobei ein Einzelrichter entscheidet (Art. 19 Abs. 1 EGSchKG);

dass die Beschwerde eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten hat (Art. 26 Abs. 3 EGSchKG);

dass die Aufsichtsbehörde, unter Vorbehalt des hier nicht einschlägigen Art. 22 SchKG, nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen darf (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG);

dass die obere Aufsichtsbehörde durch summarisch begründeten Entscheid eine offensichtlich unbegründete Beschwerde abweisen kann (Art. 27 Abs. 1 EGSchKG);

dass der Beschwerdeführer in seiner Eingabe beantragt, das Gericht solle prüfen, welche der beiden Krankenversicherungen für ihn rechtlich bindend und zuständig sei;

dass der Beschwerdeführer damit einzig materiellrechtliche Gründe gegen den Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung vorbringt;

dass weder die Aufsichtsbehörde noch das Betreibungsamt befugt sind, den materiellrechtlichen Bestand der Forderung zu prüfen oder festzustellen, welche Krankenversicherung für den Beschwerdeführer «zuständig» ist;

dass sich der Beschwerdeführer im Übrigen weder mit dem angefochtenen Entscheid auseinandersetzt noch Rügen oder Anträge vorbringt, die im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde beurteilt werden könnten;

dass die offensichtlich unbegründete Beschwerde daher abzuweisen ist;

dass das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen grundsätzlich kostenlos ist und keine Parteientschädigungen zugesprochen werden dürfen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG; Art. 25 Abs. 5 EGSchKG).

Das Kantonsgericht erkennt

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 9. Juli 2026